

**Zusatzbedingungen für die
Privat-Haftpflichtversicherung – Baustein Plus
Stand: 01.10.2017**

PL-PHVP-1710

Diese Zusatzbedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart – zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) – Komfortschutz –

Inhaltsverzeichnis

A4-1	Versicherungssummen	A4-6	Wilde Kleintiere
A4-2	Verzicht auf Beschränkung der Höchstersatzleistung	A4-7	Luft – und Wasserfahrzeuge
A4-3	Verzicht auf Selbstbehalt	A4-8	Flugmodelle
A4-4	Asbestschäden	A4-9	KFZ – Mobil
A4-5	Entschädigung zum Neuwert	A4-10	Best-Leistungs-Garantie

Abschnitt A4 – Baustein Plus

A4-1 Versicherungssummen

Es gelten die zur Privathaftpflicht vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis.

A4-2 Verzicht auf Beschränkung der Höchstersatzleistung

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) – Komfortschutz – gelten die dort genannten Höchstersatzleistungen als gestrichen.

Dies gilt jedoch nicht für:

- Die Höchstersatzleistungen der im Baustein Plus genannten Deckungserweiterungen zum Komfortschutz
- Mietsachschäden an Gebäuden und Grundstücken (A1-6.6.1.2)
- Mallorca- Deckung (A1-6.14.3)
- Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden (A1-6.22)
- Übertragung elektronischer Daten (A1-6.16)
- Forderungsausfallrisiko (A3-1 bis A3-5)
- Rechtsschutzversicherung als Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung (A3-6)
- Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (A2-2)

A4-3 Verzicht auf Selbstbehalt

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) – Komfortschutz – gelten der dort genannte Selbstbehalt als gestrichen.

Dies gilt jedoch nicht für:

- Der im Baustein Plus genannte Selbstbehalt
- Rechtsschutzversicherung als Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung (A3-6)

A4-4 Asbestschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von A1-7.7 AVB PHV – Komfortschutz – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro.

A4-5 Entschädigung zum Neuwert

In Erweiterung zu den AVB PHV – Komfortschutz – und auf Wunsch des Versicherungsnehmers, leistet der Versicherer für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.000 Euro und gilt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A4-6 Wilde Kleintiere

In Ergänzung zu A1-6.9 PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von maximal 10 wilden Kleintieren, die zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehalten werden (z. B. Schlangen & Spinnen), mitversichert, sofern hierfür kein gesetzliches Haltungsverbot besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, soweit es sich um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben giftige Reptilien und Würgeschlangen, andere Reptilien, die größer als 20 cm und/oder schwerer als 2,5 kg sind, sowie giftige Spinnen, Schlangen- und Froscharten.

A4-7 Luft – und Wasserfahrzeuge

In Ergänzung zu A1-6.11 und A1-6.12 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch Strand-, Strandsteh- und Eissegler, mitversichert, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 1 Mio. Euro und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A4-8 Flugmodelle

A4-8.1 In Erweiterung zu A1-6.11.1 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz oder den Gebrauch von Ballone und (Sportlenk-) Drachen mit und ohne Motor, deren Fluggewicht fünf Kilogramm nicht übersteigt, mitversichert.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

A4-8.2 Versicherungspflichtige Flugmodelle bis 5 KG

A4-8.2.1 In Erweiterung zu A1-6.11.1 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ferngesteuerten und unbemannten Flugmodellen mit Motor, deren Startgewicht 5 KG nicht übersteigen, verursacht werden, mitversichert.

Der Versicherungsschutz wird ausschließlich für dokumentierte Flugmodelle nach Ziffer A4-8.2.1 a) und b) gewährt:

a) Versicherungsschutz unter 2 KG

Der Versicherungsschutz für Flugmodelle mit einem Startgewicht von mehr als 0,25 KG

- setzt ab dem 1. Oktober 2017 eine Kennzeichnungspflicht des Flugmodelles voraus und
- die Daten (Bezeichnung, Seriennummer) sind dem Versicherer mitzuteilen.

b) Versicherungsschutz ab 2 KG

Der Versicherungsschutz für Flugmodelle mit einem Startgewicht ab 2 – 5 KG

- setzt ab dem 1. Oktober 2017 eine Kennzeichnungspflicht des Flugmodelles sowie den Besitz eines gültigen Kenntnisnachweises voraus,
- die Daten (Bezeichnung, Seriennummer) sind dem Versicherer mitzuteilen sowie eine Kopie des gültigen Kenntnisnachweises vorzulegen.

A4-8.2.3 Der Geltungsbereich für versicherungspflichtige Flugmodelle nach A4-8.2.1 ist begrenzt auf Versicherungsfälle in der Europäischen Union (EU).

A4-8.2.4 Für Flugmodelle gilt die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme, jedoch maximal 5 Mio. Euro für Personenschäden und maximal 10 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

A4-8.2.5 Voraussetzung für den Versicherungsschutz in Deutschland ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aus dem deutschen Luftverkehrsgesetz und -ordnung mit den Erweiterungen zur Regelung des Betriebs von unbemannten Flugmodellen vom 30.03.2017.

A4-8.2.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (a) aus der Verletzung von Namens-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Urheberrechten,
- (b) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass das Flugmodell nicht den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Flugmodellen entsprochen hat. Gleiches gilt, wenn eine behördliche Genehmigung nicht erteilt war und

(c) wenn die vorgeschriebene Erlaubnis oder erforderliche Berechtigungen oder Befähigungsnachweise nicht vorliegen.

A4-8.2.7 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht für versicherungspflichtige Flugmodelle bis 5 KG (Abschnitt A4-8.2) - insoweit abweichend von Abschnitt A A1-3.1 - auch für Ansprüche gemäß nationalen Gesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Ansprüche den Umfang der Haftung gemäß deutschem Luftverkehrsgesetz nicht überschreiten.

A4-9 KFZ – Mobil

A4-9.1 Erstattung des Vollkasko-Selbstbehalts

Abweichend zu A1-7.14 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung eines vollkaskoversicherten Personenkraftwagens, Kraftrads oder Wohnmobils bis 4 t zulässigen Gesamtgewicht, durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeugs, welches von einem Dritten unentgeltlich geliehen oder gefälligkeithalber überlassen wurde, mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehalts der Vollkaskoversicherung, maximal 3.000 Euro.

A4-9.2 Erstattung einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt (SFR) bei Schäden durch geliehene Kraftfahrzeuge

Abweichend zu A1-7.14 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung eines Personenkraftwagens, Kraftrads oder Wohnmobils bis 4 t zulässigen Gesamtgewicht, durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeugs, welches von einem Dritten unentgeltlich geliehen oder gefälligkeithalber überlassen wurde, mitversichert.

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz- Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten sechs auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Eine Ersatzleistung darüber hinaus ist nicht möglich.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, durch den Versicherten, mit Fahrzeugen

(1) die zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden oder

(2) die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

A4-9.3 Sachschäden durch Öffnen einer Kfz- Tür

Abweichend zu A1-7.14 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die ein PKW-Mitfahrer des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person nach A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 der AVB PHV – Komfortschutz – gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben hierbei Personen- und Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 Euro.

A4-9.4 Schäden durch manuelle Reinigungs-/ Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Abweichend zu A1-7.14 AVB PHV – Komfortschutz – ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen/ Kraftfahrzeuganhängern mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sachschaden mit 20 Prozent, mindestens 150 Euro.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

A4-10 Best-Leistungs-Garantie

A4-10.1 Bietet im Versicherungsfall ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Privathaftpflichtversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es gemäß dem mit uns abgeschlossenen Vertrag der Fall ist, so erweitern wir für die bei uns versicherten Personen dementsprechend auch unsere Leistungen.

A4-10.2 Umfang

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Risiken,
- Deckungserweiterungen,

- Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrundeliegenden generellen Versicherungssumme,

die im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen weitergehenden Versicherungsschutz eingeschlossen wären.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht für Selbstbeteiligungen, die geringer als die im Helvetia Vertrag vereinbarten sind.

Versicherungsschutz besteht entsprechend den dortigen Regelungen. Die Versicherungssumme für derartige Schäden steht im Rahmen der bei der Helvetia Versicherung vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Eine Ersatzleistung darüber hinaus ist nicht möglich. Auf die Höchstersatzleistung gemäß Ziffer A4-10.5 wird hingewiesen.

A4-10.3 Ausschlüsse

Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse,
- berufliche und gewerbliche Risiken,
- Ansprüche über den Umfang der gesetzlichen Haftung hinaus,
- Vorsatz,
- eine vertraglich vereinbarte Haftung,
- Eigenschäden,
- das Halten oder den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- Risiken, die gegen Zuschlag versicherbar sind,
- eine generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung,
- Schäden durch versicherungspflichtige Flugmodelle (u.a. Drohnen, Multicopter),
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen.

A4-10.4 Voraussetzung

Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles schriftlich nachweisen. Als Nachweis dienen die für jedermann zugänglichen Tarife, Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen eines anderen Versicherers, auf dessen Produkt sich der Versicherungsnehmer beruft.

A4-10.5 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt maximal 10 Millionen Euro.

Im Rahmen der Ausgleichssanierung der Umweltschadenversicherung beträgt die Höchstersatzleistung 10 Millionen Euro.

Diese Höchstersatzleistungen gelten jeweils insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

A4-10.6 Dauer und Ende der Best-Leistungs-Garantie

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Best-Leistungs-Garantie durch Erklärung in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.